KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 02.05.1996
KOM(96) 185endg.

94/0285(COD)

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu den Abänderungen des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Schaffung eines
ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

1. VORGESCHICHTE

a) Am 12. Dezember 1994 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel (KOM(94)579 endg.)[1].

b) Am 27. April 1995 gab der Wirtschafts- und Sozialausschuß seine Stellungnahme ab[2].

c) Am 15. Juni 1995 gab das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung ab und nahm eine den Kommissionsvorschlag begrüßende Entschließung mit vier Änderungsanträgen an[3].

d) Am 6. Oktober 1995 nahm die Kommission nach Artikel 189 a Absatz 2 EG-Vertrag einen geänderten Vorschlag an, der diese vier Änderungen vollständig aufgreift (KOM(95)456 endg.)[4].

e) Am 27. November 1995 legte der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt fest[5].

f) Am 7. Dezember 1995 nahm die Kommission diesen Gemeinsamen Standpunkt an und übermittelte dem Europäischen Parlament ihre Stellungnahme (SEK(95)1841 endg.).

g) Am 12. März 1996 nahm das Europäische Parlament in zweiter Lesung einen Änderungsantrag zum Gemeinsamen Standpunkt an.

2. GEGENSTAND DER VERORDNUNG

Mit dem Vorschlag soll die Dauer des Patentschutzes im Bereich neuer Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsregler) in der Union harmonisiert und verlängert werden. Mit der Förderung der Forschung im Pflanzenschutzbereich verfolgt er auch ein industriepolitisches Ziel. Diese Ziele werden durch die Schaffung eines neuen Titels des gewerblichen Schutzrechts - das ergänzende Schutzzertifikat - erreicht. Dieses wird bei Auslaufen des Grundpatents wirksam und kann für höchstens fünf Jahre erteilt werden. Es handelt sich um einen zusätzlichen Schutz zu dem Schutz, den das Patent gewährt.

---

1 ABl. Nr. C 390 vom 31.12.1994, S. 21.
2 ABl. Nr. C 155 vom 21.6.1995, S. 14.
3 ABl. Nr. C 166 vom 3.7.1995, S. 89.
4 ABl. Nr. C 335 vom 13.12.1995, S. 15.
5 ABl. Nr. C 353 vom 30.12.1995, S. 36.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

Das Europäische Parlament hat in zweiter Lesung einen einzigen Änderungsantrag zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates angenommen. Mit diesem Änderungsantrag soll eine Erklärung in eine "Erwägung" umgewandelt werden, die der Rat und die Kommission in den Anhang des Berichts über die Sitzung des Rates, in der der Rechtsakt in seiner endgültigen Form angenommen wird, aufnehmen wollten.

Das vom Europäischen Parlament (sowie vom Rat und von der Kommission) verfolgte Ziel besteht darin, eine einheitliche Anwendung und Auslegung der beiden Verordnungen zu gewährleisten, die ergänzende Schutzzertifikate schaffen: der vorliegenden Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel und der Verordnung des Rates Nr. 1768/92 vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel.

Die Umwandlung der Erklärung zum Protokoll des Rates in eine "Erwägung" hat zwei Vorteile:

1) eine größere Transparenz, weil die Erklärung damit öffentlich gemacht wird;

2) eine größere Rechtssicherheit und gegebenenfalls die Interventionsmöglichkeit für den Gerichtshof.

Die Formulierung des Änderungsantrags in der vom Europäischen Parlament angenommenen Form könnte allerdings vermuten lassen, daß sie darauf abzielt, einige Bestimmungen einer Verordnung - der Verordnung Nr. 1768/92 des Rates - zu ändern, für die kein Änderungsvorschlag von der Kommission vorgelegt wurde.

Um auf das von den drei Organen verfolgte Ziel einzugehen und gleichzeitig eine angemessene rechtliche Kohärenz der beiden Verordnungen sicherzustellen, nimmt die Kommission deshalb Inhalt und Ziel des vom Europäischen Parlament angenommenen Änderungsantrags an, schlägt aber eine leicht geänderte Formulierung vor.

Geänderter Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Schaffung eines
ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel

(gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrages von der Kommission vorgelegt)

- Gemeinsamer Standpunkt des Rates -	- Geänderter Text -
Erwägung 16 a (neu)	
	(16 a) Diese Verordnung, insbesondere die Erwägungen 12, 13 und 14 sowie die Artikel 3 Absatz 2, 4, 8 Absatz 1 Buchstabe c und 17 Absatz 2, und die Verordnung des Rates Nr. 1768/92 vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, insbesondere die Erwägung 9 und die Artikel 3, 4, 8 Absatz 1 Buchstabe c und 17 sind einheitlich auszulegen und anzuwenden.

ISSN 0256-2383

KOM(96) 185 endg.

DOKUMENTE

DE 05

Katalognummer : CB-CO-96-194-DE-C

ISBN 92-78-03140-2

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg